# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1320/85 DES RATES

## vom 23. Mai 1985

## mit vorübergehenden Maßnahmen betreffend die Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 988/84 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 989/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Festsetzung von Garantieschwellen für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (4) ist die Produktionsbeihilfe zu kürzen, wenn die Garantieschwelle für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten überschritten wird.

Die Produktion von Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten ist in den beiden letzten Wirtschaftsjahren ungewöhnlich stark gestiegen und hat die festgesetzte Garantieschwelle erheblich überschritten.

Unter diesen Umständen sind vorübergehend restriktivere Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß nur für diejenigen Mengen Produktionsbeihilfen gewährt werden, die die Garantieschwelle nicht überschreiten. Die im Wirtschaftsjahr 1982/83 erzeugte Menge entspricht dem Ziel der Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten. Bei der Festsetzung der Mengen, für die den Verarbeitungsunternehmen eine Produktionsbeihilfe gewährt werden kann, sollte deshalb dieses Wirtschaftsjahr als Referenzjahr zugrunde gelegt werden.

Diese Mengen können in einem gewissen Ausmaß erhöht werden, wenn in einem Mitgliedstaat die Erzeugung durch eine interprofessionelle Vereinbarung oder eine andere innerstaatliche Maßnahme begrenzt ist. In diesem Fall sollte jedoch vorgesehen werden, daß die Beihilfe proportional zu der Überschreitung dieser Mengen verringert wird.

Um zu vermeiden, daß Verarbeitungsunternehmen, die ihre Produktion nach dem Wirtschaftsjahr 1982/83 aufgenommen oder ihre Kapazitäten ab diesem Zeitraum wesentlich erhöht haben, übermäßig hart getroffen werden, sind für diese Betriebe Sondermaßnahmen vorzusehen.

Die derzeitige Lage erlaubt keine Steigerung der Verarbeitungskapazitäten für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten. Neu gegründete Unternehmen sind deshalb vorübergehend von der Produktionsbeihilfe auszuschließen.

Während der Anwendungsdauer der Maßnahmen zur Begrenzung der Produktionsbeihilfe ist es gerechtfertigt vorzusehen, daß die Überschreitung der Garantieschwelle nur entsprechend den Mengen festgestellt wird, für die tatsächlich die Produktionsbeihilfe gewährt wurde –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) In den Wirtschaftsjahren 1985/86, 1986/87 und 1987/88 wird die Gewährung der Produktionsbeihilfe für die Gesamtheit der Verarbeitungsunternehmen der einzelnen Mitgliedstaaten auf diejenigen Mengen Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten begrenzt, die folgenden Mengen frischer Tomaten entsprechen:

*(in Tonnen)*

| Gesamtheit der Verarbeitungsunternehmen in | Zur Herstellung von | | |
|---|---|---|---|
| | Tomatenkonzentrat | Haltbar gemachten, ganze geschälte Tomaten | Anderen Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten |
| Frankreich | 298 622 | 58 628 | 35 156 |
| Griechenland | 982 068 | 12 881 | 18 647 |
| Italien | 1 707 160 | 1 235 641 | 351 197 |

(2) Vorbehaltlich von Absatz 3 sind die in Absatz 1 genannten Mengen von den Mitgliedstaaten auf die Verarbeitungsunternehmen entsprechend den von jedem Unternehmen im Wirtschaftsjahr 1982/83 erzeugten Mengen gerecht aufzuteilen.

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats können eine Übertragung bis zu 20 v. H. von den Mengen geschälter Tomaten, die in bestimmten, einem Unternehmen zugeteilten Mengen frischer Tomaten ausgedrückt sind, auf die Mengen zulassen, die diesem für Tomatenkonzentrate und andere Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten zugeteilt sind.

(3) Die Gewährung der Produktionsbeihilfe an Verarbeitungsunternehmen, die ihre Produktion in den Wirtschaftsjahren 1983/84 oder 1984/85 aufgenommen haben oder im Laufe des Wirtschaftsjahres 1985/86 aufnehmen werden, wird für jeden Mitgliedstaat und für jede Gruppe von Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten auf 20 % der in Absatz 1 genannten Mengen begrenzt. Diese Mengen sind gerecht auf die betreffenden Unternehmen aufzuteilen, und zwar:

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 11.
(3) ABl. Nr. C 67 vom 14. 3. 1985, S. 41.
(4) ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 19.

— bei den Verarbeitungsunternehmen, die ihre Produktion im Wirtschaftsjahr 1983/84 oder 1984/85 aufgenommen haben, proportional zu den von jedem Unternehmen während des Wirtschaftsjahres 1984/85 erzeugten Mengen;

— bei den Verarbeitungsunternehmen, die ihre Produktion im Laufe des Wirtschaftsjahres 1985/86 aufnehmen werden, proportional zu der Produktionskapazität jedes Unternehmens.

Auf jeden Fall darf der jedem Unternehmen zugeteilte Prozentsatz nicht den Prozentsatz übersteigen, der sich aus der Anwendung von Absatz 2 auf die in demselben Absatz bezeichneten Unternehmen ergibt.

Im Falle einer nicht vollständigen Aufteilung der Gesamtmengen sind die restlichen Mengen gerecht auf die in Absatz 2 genannten Verarbeitungsunternehmen aufzuteilen, wobei insbesondere die Unternehmen zu berücksichtigen sind, die sich neuer Produktionstechniken bedienen.

(4) Verarbeitungsunternehmen, deren Produktion in den Wirtschaftsjahren 1986/87 oder 1987/88 anläuft, haben keinen Anspruch auf Produktionsbeihilfe.

*Artikel 2*

(1) Die Maßnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 werden ausgesetzt, wenn in einem Mitgliedstaat die Produktion durch eine interprofessionelle Vereinbarung oder eine innerstaatliche Maßnahme begrenzt ist, nach der jedem Verarbeitungsunternehmen eine Menge des Ausgangserzeugnisses zugeteilt werden soll, das zur Produktion der einzelnen Verarbeitungserzeugnisse innerhalb der sich aus der Anwendung von Artikel 1 ergebenden Grenzen zusätzlich höchstens 20 % bestimmt ist.

(2) In diesem Rahmen können den Unternehmen, die ihre Tätigkeit in den Wirtschaftsjahren 1983/84 oder 1984/85 aufgenommen haben oder im Wirtschaftsjahr 1985/86 aufnehmen werden, in Abweichung von Artikel 1 Absatz 3 geringere Mengen als in demselben Artikel vorgesehen zugeteilt werden.

(3) Findet Absatz 1 Anwendung, so ist die Gewährung der Produktionsbeihilfe für die Gesamtheit der Verarbeitungsunternehmen jedes Mitgliedstaats auf die in dem genannten Absatz genannten Mengen begrenzt.

(4) Für jedes Verarbeitungsunternehmen wird die für seine Produktion im Rahmen der ihm zugeteilten Mengen zu zahlende Beihilfe entsprechend der Überschreitung der Gesamtmenge im Verhältnis zu der sich aus der Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 ergebenden Menge verringert.

Diese Vorschrift darf nicht dazu führen, daß der Beihilfegesamtbetrag dieser Unternehmen unter demjenigen liegt, den sie erhalten hätten, wenn ihre Produktion den sich für sie aus Artikel 1 ergebenden Mengen entsprochen hätte.

(5) Die Kommission legt gleichzeitig die Produktionsbeihilfe für die Unternehmen, deren Produktion nicht die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Mengen überschreitet, und den in Absatz 4 genannten Verringerungsbetrag fest.

*Artikel 3*

Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 989/84 ist die zur Bestimmung der Überschreitung der Garantieschwelle zugrundezulegende Produktion der Wirtschaftsjahre 1985/86, 1986/87 und 1987/88 diejenige, für die die Produktionsbeihilfe gewährt wurde, mit Ausnahme der Mengen, die sich aus der nach Artikel 2 Absatz 1 möglichen Erhöhung von 20 % ergeben.

*Artikel 4*

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 festgelegt.

Sie regeln insbesondere den Fall der Verschmelzung und der Veräußerung von Unternehmen.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Mai 1985.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. SIGNORILE